

# **Richtlinien für die Wirtschaftsförderung in Brunn am Gebirge**

## Arten der Förderung

- A) Bestandsicherungsförderung
- B) Investitionsförderung

### **A) Bestandsicherungsförderung**

Zweck der Bestandsicherungsförderung:

Sicherung und Verbesserung der lokalen Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und Waren des täglichen Bedarfs durch Erhaltung/Stärkung der Konkurrenzfähigkeit bestehender Betriebe oder durch Neugründungen, Ansiedlungen oder Übernahmen von Lebensmittel- und Nahversorgungsbetrieben.

Gefördert werden betriebliche Investitionen sowie der Ankauf von Betriebs- und Geschäftsausstattung von Nahversorgungsbetrieben, die insbesondere Güter des täglichen Bedarfes führen (Einzelhandel mit Lebens- und Genussmitteln, Textilien, Schuhen, Drogeriewaren, Papier- und Kurzwaren, Bäcker- und Fleischgewerbe).

Begünstigte Betriebe:

- Lebensmittelhandel im gesamten Ortsgebiet von Brunn am Gebirge
- Nahversorgungsbetriebe, welche keine Lebensmittel führen, in folgenden Straßen der Marktgemeinde Brunn am Gebirge: Wienerstraße, Leopold Gattringer-Straße, Enzersdorferstraße, Kirchengasse, Bahnstraße, Jakob Fuchs-Gasse, Alexander Groß-Gasse

Fördervoraussetzungen:

- Förderwerber können nur Kleinunternehmen oder EPUs sein
- eigenständiges Unternehmen, kein Franchisegeber
- max. 2 Mio. Euro Jahresumsatz am Standort im Fördergebiet
- Verkaufsfläche darf 150 m<sup>2</sup> nicht übersteigen
- der Betrieb muss seit mindestens drei Jahren in Brunn am Gebirge ansässig sein

Förderausmaß:

Maximal EUR 700,00 pro Kalenderjahr,  
plus EUR 300,00 bei Angeboten im Zuge der BrunnCard.

Eine Kombination der Bestandsicherungs- und Investitionsförderung ist nicht möglich.

## B) Investitionsförderung

Zweck der Investitionsförderung:

Belebung des Ortszentrums, Modernisierung und Rationalisierung von:

- Betriebsanlagen
- Geschäftseinrichtungen
- Geschäftsportalen von Betrieben deren Bestand im Interesse der Marktgemeinde Brunn am Gebirge gelegen ist (Ensembleschutz)
- Anschaffung von Betriebs- und Geschäftsausstattungen (KFZ ausgenommen)

Begünstigte Betriebe:

Handel, Gewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe, die ortsansässig oder in Gründung befindlich sind:

- Lebensmittelhandel und Landwirtschaftsbetriebe im gesamten Ortsgebiet von Brunn am Gebirge
- Nahversorgungsbetriebe, welche keine Lebensmittel führen, in folgenden Straßen der Marktgemeinde Brunn am Gebirge: Wienerstraße, Leopold Gattringer-Straße, Enzersdorferstraße, Kirchengasse, Bahnstraße, Jakob Fuchs-Gasse, Alexander Groß-Gasse

Fördervoraussetzungen:

- Verkaufsfläche von max. 150 m<sup>2</sup>, ausgenommen Gastronomiefläche
- Förderwerber können nur Kleinunternehmen oder EPUs sein
- eigenständiges Unternehmen, kein Franchisegeber
- Betriebsstätte darf 300 m<sup>2</sup> Nutzfläche nicht übersteigen, ausgenommen landwirtschaftliche Betriebe
- das Geschäftslokal muss öffentlich begehbar und möglichst barrierefrei sein, sowie regelmäßige Wochenöffnungszeiten haben

Förderausmaß:

Der Förderbetrag wird nach Vorlage der Rechnungs- und Zahlungsbelege, die die Investitionen belegen ausbezahlt. Eine Überprüfung der getroffenen Maßnahmen durch Vertreter der Marktgemeinde Brunn am Gebirge ist durch den Förderungswerber jederzeit zu gestatten.

- Zuschuss (Zahlung in 5 Raten) in Höhe von 10% der förderbaren Investitionskosten
- Förderbare Investitionskosten zwischen EUR 3.000,00 und max. EUR 35.000,00 exkl. MWSt.

### NICHT GEFÖRDERT WERDEN

- Ankauf von Grundstücken
- Ankauf von jeglichen Fahrzeugen

## BESONDERE BESTIMMUNGEN

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Wirtschaftsförderung von Brunn am Gebirge besteht nicht. Die Marktgemeinde Brunn am Gebirge behält sich das Recht vor, diese Förderungen jederzeit abzuändern, zu ergänzen oder gänzlich einzustellen.

Der Förderungsrahmen ist budgetmäßig von der Marktgemeinde Brunn am Gebirge festgelegt – d.h. Anträge werden nach ihrem Einlangen gereiht; nach Ausschöpfung der Budgetmittel erfolgt keine Auszahlung im laufenden Kalenderjahr.

Der Antrag auf Förderung ist nach getätigter Investition mittels Antragsformular bei der Marktgemeinde Brunn am Gebirge innerhalb eines Jahres einzureichen.

Bei der Marktgemeinde Brunn am Gebirge dürfen keine irgendwie gearteten Zahlungsrückstände bestehen.

Die Entscheidung über die Gewährung der Förderungen trifft der Bürgermeister/die Bürgermeisterin.

Weiteres bekommen Brunner Betriebe die Möglichkeit zur einmaligen Schaltung eines kostenlosen PR-Artikels (einer halben Seite, nach Verfügung auf der Wirtschaftsseite), in der Gemeindezeitung „Gemeinde Brunn informiert“.

## SCHLUSSBESTIMMUNG

Diese Richtlinien wurden in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Brunn am Gebirge vom 05.12.2017, unter TOP 14.4 beschlossen und treten für neue Anträge ab sofort in Kraft.

Mit dieser Wirtschaftsförderung treten die Richtlinien der Wirtschaftsförderung in Brunn am Gebirge vom 23.09.2009 außer Kraft.